

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0449/19	18.10.2019
zum/zur		
A0206/19 – Fraktion Gartenpartei/ Tierschutzallianz		
Bezeichnung		
Denkmalschutz für das Haus Junger Talente und das AMO Kulturhaus		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		12.11.2019
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		28.11.2019
Kulturausschuss		18.12.2019
Stadtrat		23.01.2020

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 17.10.2019 gestellten Antrag:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für das Haus Junger Talente sowie das AMO Kulturhaus bei der Denkmalschutzbehörde einen Antrag auf Unterschutzstellung als Denkmal zu stellen.

Der Schutz nach dem Denkmalschutzgesetz ist nicht davon abhängig, dass Kulturdenkmale in die Denkmalliste eingetragen sind.

Aus der fehlenden Aufnahme eines Gegenstandes in die Denkmalliste kann nicht geschlossen werden, dass es sich dabei nicht um ein Kulturdenkmal handelt.

Bis zur Entscheidung über die Feststellung der möglichen Denkmaleigenschaft sollen keine Maßnahmen an den Gebäuden vorgenommen werden.“

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. AMO-Kulturhaus

Das AMO Kulturhaus, Erich-Weinert-Straße 27, ist als Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA aus kulturell-künstlerischen und städtebaulichen Gründen in das Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen.

Das Kulturhaus wurde für die in der AMO (sowjetische Industrievereinigung) zusammengeschlossenen SAG-Betriebe (Sowjetische Aktiengesellschaften) SKET, SKL und „7. Oktober“ nach Plänen der Architekten Gustav Pohl und Hermann Gspann in neoklassizistischen Stilformen der "Nationalen Tradition" errichtet und am 7. November 1951 eröffnet. Es handelt sich um einen blockhaften, städtebaulich prägnanten Monumentalbau in neoklassizistischer Formensprache mit streng axialer Fassadengestaltung und Flachdach. Im Innern befinden sich ein großer Saal mit Bühne und erhaltenen Wandbildern von 1956, ein kleiner Saal, der sog. Ballett- und Musiksaal, Klubräume sowie eine Gaststätte.

Das Kulturhaus stellt ein kunsthistorisch wie auch industrie- und stadtgeschichtlich wichtiges Architekturbeispiel Magdeburgs aus der Übergangsphase der sowjetischen Militärverwaltung zum 1949 neu gegründeten DDR-Staat dar.

Es gilt die Erhaltungspflicht gem. § 9 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA. Demnach unterliegen Kulturdenkmale dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes. Die Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instand zu setzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2. Haus Junger Talente

Bei dem sogenannten Haus Junger Talente, Erich-Weinert-Straße 25, handelt es sich um ein 1914 errichtetes Jugendheim, welches an die auf dem Gelände bestehende Jahn-Turnhalle angebaut wurde. Es handelt sich um einen diagonal zur Straße stehenden querechteckigen Baukörper mit Mittelteil und zwei Flügelbauten. Die Dominante bildet der zentrale, erhöht ausgebildete, quadratische Baukörper mit Mansardwalmdach. Im Nordosten schließt ein zweigeschossiger Flügel mit Satteldach, im Südwesten ein dreigeschossiger Flügel mit Mansardwalmdach an. In dem südwestlichen Flügel befindet sich ein großer Saal mit Bühne. Die Jahn-Turnhalle wurde während des zweiten Weltkrieges zerstört. An deren Stelle wurde 1948 ein einfacher Küchenanbau errichtet, der 2003 abgebrochen wurde.

In der Denkmalerfassung wird zwischen denkmalfähig und denkmalwürdig unterschieden. Denkmalfähig sind jegliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die über eine geschichtliche, kulturell-künstlerische, wissenschaftliche, städtebauliche, technisch-wirtschaftliche oder kultische Bedeutung verfügen. Diese Objekte erfüllen jedoch nicht zwangsläufig die nach Denkmalschutzgesetz geforderten Kriterien eines Kulturdenkmals. So sind nach § 2 Abs. 1 DenkmSchG LSA Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind. Öffentliches Interesse besteht, wenn diese von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technisch-wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind. Denkmalwürdig sind Objekte folglich, wenn die Bedeutung eine besondere ist. Die besondere Bedeutung wird hauptsächlich über den Seltenheitswert, die Integrität und die Authentizität eines Objektes definiert.

Die Denkmalinventarisierung ist gem. § 5 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA Aufgabe des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in Halle (Saale). Im Rahmen der Ersterfassung der Kulturdenkmale im Land Sachsen-Anhalt durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wurde das Objekt Erich-Weinert-Straße 25 am 03.08.1995 als Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA in das Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen.

Bei der Ersterfassung handelte es sich um eine Schnellerfassung von Kulturdenkmalen, eine tiefergehende kunst- und kulturhistorische Beschäftigung mit dem Bestand war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Erst nach Abschluss der grundlegenden Denkmalerfassung im Land Sachsen-Anhalt konnte, auf Grundlage neu gewonnener wissenschaftlicher und denkmalfachlicher Erkenntnisse, eine Nachqualifizierung der Denkmalliste stattfinden. Denn die Einschätzung von Bedeutung und Aussagekraft eines Kulturdenkmals erschließt sich in der Regel erst vor dem Hintergrund eines allgemeinen oder speziellen historischen Kontexts und im Vergleich mit anderen Gebäuden, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienten und aus der gleichen Epoche stammen.

Darüber hinaus führte eine tiefergehende Beschäftigung mit Kulturdenkmalen im Rahmen von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen in einigen Fällen dazu, dass die Entscheidung über die Eintragung eines Objektes als Kulturdenkmal revidiert werden musste.

So entschied im vorliegenden Fall das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, dass das ehemalige Jugendheim nicht die gesetzlichen Erfordernisse eines Kulturdenkmals nach § 2 Abs. 2 DenkmSchG LSA erfüllt. Die untere Denkmalschutzbehörde

wurde am 28.03.2003 über die Austragung des Objektes aus der Denkmalliste auf Grund festgestellter starker Überformungen der Bausubstanz informiert.

Demnach handelt es sich bei dem Objekt Erich-Weinert-Straße 25 nicht um ein Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 2 DenkmSchG LSA.

Wenngleich viele Magdeburger Bürgerinnen und Bürger eine persönliche Beziehung zu dem Ort und Gebäude haben und den Erhalt des Gebäudes fordern, kann dies nicht über eine Ausweisung als Kulturdenkmal und die Erhaltungspflicht nach Denkmalschutzgesetz erfolgen. Die Auswahlentscheidung von Kulturdenkmalen muss auf fachliche Kriterien gestützt und somit rational und objektivierbar sein. Dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, als Fachamt, ist die fachliche Kompetenz über die Beurteilung des Denkmalwertes eines Objektes zuzuweisen. Die explizite Austragung des Objektes Erich-Weinert-Straße 25 durch das Landesamt aus der Denkmalliste verbietet eine erneute Eintragung. Weder die kulturhistorischen und gesellschaftlichen Umstände, noch die rechtlichen Voraussetzungen haben sich seit Austragung geändert. Auch sind keine neuen Erkenntnisse über den Bau vorzuweisen. Eine Neubewertung des Objektes kann daher zu keinem neuen Ergebnis führen.

Dr. Scheidemann

Anlage: Auszug Denkmalkartierung AMO Kulturhaus Haus Junger Talente